

Hausordnung der Kindertagesstätte „Glücksbärchen“ Beiersdorf

Die Gemeinde Fraureuth, als Träger der Kindertagesstätte „Glücksbärchen“ in Beiersdorf, erlässt nachfolgende Hausordnung:

1. Verbindlichkeiten:

Rechtliche Grundlage für den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte bilden u.a. das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die von der Gemeinde Fraureuth erlassene Beitrags- und Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Hausrecht in der Einrichtung, einschließlich der Erteilung von Hausverboten, obliegt der Leitung bzw. ihrer Stellvertretung. Den Weisungen des pädagogischen Personals, ist in jedem Fall Folge zu leisten. Den Vertretern der Gemeinde Fraureuth als Träger der Einrichtungen steht jederzeit das Hausrecht zu.

Vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Zutritt:

Unbefugten ist das Betreten bzw. der Aufenthalt in der Einrichtung (Gebäude und Gelände) nicht gestattet. Befugte sind insbesondere die Beschäftigten der Gemeinde Fraureuth, ihre Beauftragten, Vertragspartner (Firmen etc.), Kinder, die mit gültigem Betreuungsvertrag in dieser Einrichtung betreut werden, den Kindern abhol- und bringeberechtigte Personen, Antragsteller und Interessenten an einer Antragstellung sowie Personen, die sich im Rahmen von durch die Einrichtung organisierten Angeboten, Festen, Spielenachmittagen u. ä. in der Einrichtung aufhalten dürfen. Über die Zulässigkeit des Betretens durch weitere Personen als den vorgenannten Kreis oder den Ausschluss von Personen aus vorgenannten Kreis, entscheidet die Leitung oder das Personal vor Ort im Einzelfall.

Befugte haben solange Zutritt zum Gebäude und Gelände, wie es der Erledigung des berechtigten Zweckes oder Anlasses bedarf. Der Aufenthalt darüber hinaus ist unzulässig.

Im Interesse der Sicherheit und Gesundheit aller Kinder weisen wir darauf hin, dass alle Haustüren und Tore im Freigelände stets geschlossen bleiben.

Das Gebäude und das gesamte Außengelände des Objektes einschließlich der Spielgeräte dürfen innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten nur für den Kindertagesstättenbetrieb, einschließlich von Festen und Veranstaltungen, die diese durchführt, benutzt werden. Nutzungen von Vereinen, Bürgern, Dritten etc. bzw. für die Öffentlichkeit sind nicht möglich und untersagt. Das Objekt kann ebenso nicht als öffentlicher Spielplatz benutzt werden.

3. Schließzeiten:

Im Jahr können Schließtage und/oder Schließzeiträume festgelegt werden. Sie sind rechtzeitig im Hause oder anderweitig bekannt zu machen.

Feiertags und an Wochenenden ist die Einrichtung generell geschlossen

4. Sauberkeit:

Das Betreten der Zimmer mit stark verschmutzten Schuhen ist im Hinblick auf die Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten zu unterlassen.

5. Kommen und Gehen / Aufsicht:

Das selbstständige Kommen und Verlassen der Einrichtung sowie die Abholung durch Nichtsorgeberechtigte bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch die Sorgeberechtigten.

Mündliche bzw. telefonische Informationen werden nicht anerkannt.

Die Betreuung des Kindes und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft durch berechtigte Personen. Die Betreuung des Kindes und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung enden mit der Abholung des Kindes in der Einrichtung durch eine berechtigte Person und der Verabschiedung bei der pädagogischen Fachkraft.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet somit ab dem Zeitpunkt und Ort im Gebäude oder Gelände der Einrichtung, wo das Kind übergeben oder übernommen wird, nicht erst beispielsweise ab dem Verlassen des Geländes.

Die Einrichtung behält sich vor, auffälligen Eltern (auf Grund von Drogen, Alkohol o.ä.) das Kind nicht zu übergeben, sondern Alternativen mit den Sorgeberechtigten zu entwickeln oder bei Gefahr im Verzug selbständig angemessen zu handeln.

Die Einrichtung verfügt über einen schriftlich festgelegten Ablauf bei Nichtabholung der Kinder nach 16:00 Uhr oder in den oben genannten Fällen.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist jedoch ein dem Alter angemessener Freiraum zu gewähren. Es ist z. B. aus Aufsichtspflichtgründen nicht notwendig, Kindern Tätigkeiten, die sie aus persönlicher, körperlicher und psychischer und sozialer Reife bewältigen, zu verbieten (z.B. selbstständiges Aufsuchen von Räumen).

Unsere Kindertagesstätte ist eine Bildungseinrichtung, ermöglichen Sie bitte Ihrem Kind die Teilnahme daran, indem Sie Ihr Kind bis 9:00 Uhr in die Einrichtung bringen.

Im Interesse ihrer Kinder bitten wir, die Abholung in der Schlafenszeit (12:00 – 13:45 Uhr) zu vermeiden.

6. Urlaub und Krankheit:

Kinder, die die Einrichtung nicht besuchen können (Krankheit usw.), sind bis 8:00 Uhr zu entschuldigen.

Erkrankungen der Kinder sind der Einrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des jeweils gültigen Infektionsschutzgesetzes leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet.

Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben.

Bei Erkrankungen eines Kindes, die sich im Tagesverlauf äußern bzw. eine weitere Betreuung unmöglich machen, wird mindestens ein Sorgeberechtigter oder eine Notfallkontaktperson verständigt. Das betreffende Kind ist unverzüglich von berechtigten Personen abzuholen.

Die organisatorisch verbindlichen Festlegungen der Einrichtung über Medikamentengabe sind von den Sorgeberechtigten einzuhalten.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. Regelungen im Rahmen der Handlungsnotwendigkeiten verfahren. Dazu existieren in der Regel definierte Ablaufpläne (z. B. Informationen an den Träger, Jugendamt, Schulaufsichtsbehörde etc.).

Im pädagogischen Sinne und dem Interesse der Kinder wird darauf hingewiesen, dass Kindern im Jahr möglichst mindestens 2 Wochen durchgängiger Urlaub zukommen sollte.

7. Verpflegung:

Die Mittagsversorgung der Kinder wird über Fremdanbieter realisiert. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Anbieter kann ein privatrechtlicher Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistung für das Kind geschlossen werden. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Fraureuth mit ihren Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten kommt dazu nicht zustande. Die Rechte privater Dritter bleiben unberührt.

Für Tage, an denen das Kind die Einrichtung nicht besucht, ist eine Entschuldigung bis spätestens 8:00 Uhr notwendig. Später eingehende Entschuldigungen bzw. unentschuldigtes Fehlen bleiben bei der Essengeldkassierung außer Betracht. Die Essengeldkassierung wird durch Privatanbieter gesondert geregelt.

Kinder, die am Frühstück teilnehmen, müssen bis 7:45 Uhr in die Einrichtung kommen. Schließen die Sorgeberechtigten ihr Kind von der Mittagsversorgung aus, soll das Kind vor der gemeinsamen Einnahme des Mittagessens der Gruppe aus pädagogischen Gründen abgeholt werden.

8. Mitteilungen und Mitwirkung:

Veränderungen in den persönlichen Lebensumständen, die für die Höhe des Elternbeitrages von Bedeutung sind sowie eine Veränderung der Anschrift, Arbeitsstelle und Telefonnummern etc. müssen der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

9. Schmuck u. ä.:

Das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringen, Armreifen, Ohringen, o.ä.) ist für die Kinder in der Einrichtung nicht gestattet. Ebenso stellen Schnüre und Kordeln an allen Bereichen der Kleidung sowie Schlüsselbänder eine Unfallgefahr dar. Kommt es dadurch zu Unfällen oder Verletzungen übernehmen die Gemeinde Fraureuth als Träger der Kindertagesstätte und ihr Personal keine Verantwortung.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder in der Einrichtung geschlossenes Schuhwerk tragen.

10. Wertsachen:

Für mitgebrachte Wertsachen, Spielsachen, Schmuck, Handys, Tauschobjekte und andere persönliche Gegenstände übernehmen die Gemeinde Fraureuth und ihr Personal keine Haftung, weder für Beschädigung noch Verlust oder ähnliches.

11. Garderobe/Fundsachen:

Alle Kinder tragen im Gebäude Hausschuhe. Pullover, Jacken usw. gehören auf den Garderobenhaken aufgehängt und sollten, wenn möglich, beschriftet sein. Zum Spielen und Aufenthalt im Freien soll möglichst Wechselkleidung (in einem Beutel, mit Namen versehen) bzw. der Jahreszeit angemessene Kleidung getragen oder mitgebracht werden.

12. Verbotene Gegenstände, Materialien und Substanzen:

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, Waffen aller Art einschließlich von Messern und Hieb- und Stichwaffen, Darstellungen von Gewalt und Pornographie, gleich in welcher Form, sind verboten. Werden trotz des Verbotes solche Dinge mitgebracht, können diese unverzüglich vom pädagogischen Personal eingezogen und ggf. zuständige Behörden informiert werden, wenn dies geboten ist. Gleiches gilt für das Mitführen und die Einnahme von Alkohol sowie Drogen oder ähnlichen illegalen Substanzen.

13. Aufzeichnungen:

Filmen, Fotografieren und weitere Aufzeichnungen auf Film-, Bild- und Tonbandträgern oder anderen (Speicher-)Medien sowie Veröffentlichungen, gleich auf welcher Plattform (z.B. Zeitung, soziale Medien und Netzwerke etc.), von Film-, Bild- und Tonmaterial, welches vor Ort von anwesenden Personen, dem Gebäude und seinem Inhalt und dem Gelände etc. gefertigt wurde, sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung für die betreffende Zeit im Einzelfall. Dem Personal ist es im Rahmen ihres pädagogischen oder dienstlichen Auftrages gestattet, Aufzeichnungen in Bild, Film und Ton vorzunehmen oder zu publizieren, sofern die Erlaubnis der Sorgeberechtigten der Kinder bzw. Dritter dafür vorliegt.

Werden Kameras zur Sicherheit am oder im Gebäude und/oder Gelände installiert, so darf dies nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgen und dem Schutze von Leib und Leben oder Eigentum, somit der Sicherheit, dienen.

14. Feueralarm:

Bei Feueralarm verlassen alle geordnet und auf kürzestem Weg das Gebäude und versammeln sich auf einem der Stellplätze. Die Zimmer werden ohne Materialien verlassen, Fenster und Türen werden geschlossen und das Licht ausgeschaltet. Das Nähere regelt die Alarm- und Brandschutzordnung bzw. die Anweisungen des Personals vor Ort. Übungen dazu werden regelmäßig durchgeführt.

15. Ordnung und Sicherheit:

Das Rauchen im gesamten Gebäude und auf dem Gelände ist verboten.

Hunde jeglicher Rassen und andere Tiere, dürfen nicht mit auf das Gelände der Einrichtung gebracht werden, weder in das Gebäude noch auf das Grundstück. Das Verbot gilt uneingeschränkt. Das pädagogische Personal kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, insbesondere im Rahmen von pädagogischen Angeboten oder Projekten.

Die Leitung bzw. Erzieher oder andere Beschäftigte der Gemeinde Fraureuth vor Ort üben auch hier im Namen des Trägers jederzeit das Hausrecht aus.

Das Parken, Abstellen und Halten jeglicher Kraftfahrzeuge ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Dies gilt nicht für Anlieferungen, für Firmen, die im Auftrag der Gemeinde Fraureuth hier tätig werden o.ä. sowie für Beschäftigte der Gemeinde Fraureuth einschließlich der Einrichtung, wenn dies die Umstände erfordern (z. B. Be- und Entladen u.ä.).

Veränderungen bautechnischer Art am Gebäude und Gelände oder am Inventar sind nur mit Zustimmung oder im Auftrag des Trägers, der Gemeinde Fraureuth, zulässig. Das Einbinden von privaten technischen Geräten (z. B. PC`s, Laptops, Smartphones, Tablets etc.) in das Netzwerk oder andere technische Strukturen des Objektes ist untersagt. Ausnahmen kann allein die Gemeinde Fraureuth als Träger zulassen. Gleiches gilt für die Installation von Software, Nutzung eigener E-Mail-Accounts, Clouds oder ähnlichem.

16. Versicherungsschutz / Haftung:

Die Kinder sind über die Unfallkasse Sachsen beim berechtigten Aufenthalt in der Einrichtung und auf dem direkten Wege dorthin oder nach Hause versichert. Es gelten die gesetzlichen Regelungen dazu.

Die Gemeinde Fraureuth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der kommunalen Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Fraureuth nicht. Gleiches gilt für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes. Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Gemeinde Fraureuth als Träger der Einrichtungen haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

17. In-Kraft-Treten, Zuwiderhandlungen

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung des 01.05.2018 unbefristet in Kraft und kann nur durch Erlass und Bekanntgabe einer neuen Hausordnung aufgehoben oder geändert werden. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hausordnung außer Kraft.

Ergeben sich Änderungen durch Gesetzesänderung gelten diese vorrangig.

Höherrangiges Recht, spezialgesetzliche Regelungen und die jeweils aktuelle Beitrags- und Benutzungssatzung der Gemeinde Fraureuth, bleiben hierdurch unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können nach den jeweils rechtlichen Möglichkeiten den einzelnen Fall betreffend, angemessen geahndet werden.

Fraureuth, 09.04.2018

Matthias Topitsch
Bürgermeister

Katrin Neubauer
Leiterin